

Jugendgerichtshilfe und Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden

§§ 38 III, 105, 107 III JGG; 337 StPO

OLG Saarbrücken, Beschluß vom 6. 5.1999 – Ss 27/99 (40/99)

• Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat in einem Verfahren gegen einen 20jährigen Angeklagten allgemeines Strafrecht angewendet, ohne die Jugendgerichtshilfe hinzuzuziehen. Es hat ihn wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist angeordnet.

Die Sprungrevision führte zur Aufhebung und zur Zurückweisung im Rechtsfolgenausspruch.

Aus den Gründen:

Die GenStA hat in ihrer Stellungnahme angeführt: »Die Revision rügt zu Recht, daß entgegen der Vorschrift des § 50 III JGG der Jugendgerichtshilfe Ort und Zeit der Hauptverhandlung nicht mitgeteilt wurden, diese infolgedessen in der Hauptverhandlung nicht anwesend sein konnte. Der Angeklagte war zum hier maßgeblichen (BGHSt 6, 354 = NJW 1954, 1855) Zeitpunkt der ihm vorgehaltenen Straftat noch Heranwachsender, so daß nach den Vorschriften der §§ 107 III, 38 III JGG die Jugendgerichtshilfe herangezogen werden mußte. Ihrem Vertreter sind dabei Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen (§§ 109 I 1, 50 III JGG), um ihr so Gelegenheit einzuräumen, nach § 38 I 1, 2 JGG zur Gewinnung eines möglichst vollständigen Bildes von der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Täters beizutragen, was insbesondere Bedeutung erlangen kann für die Frage, ob Jugendrecht anzuwenden ist bzw. sich in der Wahl der Rechtsfolge und in der Bemessung der Strafe auswirken kann (vgl. BGHSt 25, 250 m.w. Nachw.). Daran fehlt es hier schon. Wird die Jugendgerichtshilfe nicht herangezogen, und liegt kein Ausnahmefall vor, der ihre Einschaltung als verzichtbar erscheinen läßt (vgl. dazu Brunner/Dölling, JGG, 7. Aufl., § 38 Rdnr. 9 m.w. Nachw.), liegt schon in diesem Verfah-

rensverstoß eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 337 StPO, die regelmäßig zur Urteilsaufhebung führen muß, sofern nicht auszuschließen ist, daß die Entscheidung auf diesem Verfahrensverstoß beruht (vgl. BGH, StV 1982, 27 und BGH, StV 1984, 336; BGH, StV 1993, 536; Brunner/Dölling, § 38 Rdnr. 8; Eisenberg, JGG, 7. Aufl., § 38 Rdnr. 52 jew. m.w. Nachw.).

Ein von Brunner/Dölling dargestellter Ausnahmefall liegt offensichtlich nicht vor. Es ist weder ersichtlich, daß die Jugendgerichtshilfe außerstande gewesen wäre, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zu berichten, noch handelte es sich bei dem vorgehaltenen Delikt um eine Bagatelle. Gesetzliche Ausschließungsgründe sind nicht ersichtlich, und es war auch aus einer ex-ante-Betrachtung nicht zu erwarten, daß die dem Angeklagten vorgehaltene Tat nach Erwachsenenstrafrecht zu beurteilen sei, mag sie sich auch als eine Verkehrsstrafat darstellen, die in Ablauf und äußerem Gepräge in vergleichbarer Art und Weise oft bei erwachsenen Straftätern vorkommen, mag auch der Angeklagte bei ihrer Begehung alsbald an der Schwelle zum Erwachsenendasein gestanden haben. Es ist anerkannt, daß auch Verkehrsstrafaten von Heranwachsenden sich als Jugendverfehlung darstellen können. Auch hier kommt es darauf an, ob die konkret begangene Tat auf jugendlichem Leichtsinne, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückzuführen sei, und von wesentlicher Bedeutung seien daher die Beweggründe des Täters (vgl. BayObLG bei Janiszewski, NStZ 1987, 122; OLG Hamm, NJW 1960, 1966; AG Saalfeld, NStZ 1994, 89; Eisenberg, § 105 Rdnr. 35; allgemein BGH, NStZ 1987, 366 m.w. Nachw.). Es ist nicht auszuschließen, daß die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe hier weitere Erkenntnisse gebracht hätte, insbesondere zum Freizeitverhalten, seinen Alkoholgewohnheiten im allgemei-

nen, sein Verhalten im Freundeskreis, insbesondere zu Einstellungen und Neigungen, im geselligen Kreis Alkohol (im Übermaß) zu sich zu nehmen.

Da nach diesseitiger Auffassung das Urteil im Strafausspruch (vgl. BGH bei Harlan, GA 1961, 358) – hier wegen zu beachtender Wechselwirkung auch im Maßregelausspruch – der Aufhebung anheimfallen muß, bedarf es keines umfänglichen Eingehens mehr auf die ausgeführte Sachrüge. Allerdings ist der Revision auch hier zuzugeben, daß dem Urteil nicht zu entnehmen ist, aus welchen Gründen der Tatrichter die Anwendung von Jugendstrafrecht ausgeschlossen hat. Das Urteil begnügt sich mit der Feststellung, der Angeklagte sei (erstmalig) nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen. Dies genügt dem Begründungszwang für eine Entscheidung nach § 105 JGG nicht (vgl. Brunner/Dölling, § 105 Rdnr. 28 m.w. Nachw.). Dem schließt sich der Senat an.

Anmerkung:

Das zugrundeliegende, zu Recht aufgehobene Urteil liest sich, als sei der jüngste Gesetzesantrag des Freistaates Bayerns heute schon geltendes Recht. In der Gesetzesinitiative BR – Dr 449/99 vom 17.8.1999 geht es darum, einerseits das jugendstrafrechtliche Instrumentarium auszubauen und andererseits Fehlentwicklungen entgegenzutreten. Zum ersten Bereich gehören das Fahrverbot als Zuchtmittel und der »Einstiegsarrest« bei Strafsetzung zur Bewährung, zum zweiten die Änderung von § 105 JGG:

1. Auf die Straftat eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden.
2. Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften entsprechend an. [...]
4. Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt fünfzehn Jahre.

Dieser Entwurf ist bereits der vierte Anlauf Bayerns zur Gesetzesänderung. Richtig ist, daß die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende in Nord und Süd, West und Ost, Stadt und Land und auch von Landgerichtsbezirk zu Landgerichtsbezirk teilweise extrem unterschiedlich und damit rechtsstaatlich proble-

matisch ist. Die Antwort müßte die Streichung des § 105 GG sein mit der Konsequenz einer vollständigen Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht (so schon: DVJJ (Hrsg.), junge Volljährige im Kriminalrecht, 1997). Statt dessen wird in dem Entwurf wieder der Schluß von der Volljährigkeit mit allen Rechten und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers auf die grundsätzliche Anwendung des allgemeinen Strafrechts gezogen. Dieser Schluß ist nicht zwingend und wohl auch von der Vorstellung eines zu milden und zu wenig zupackenden (Schmuse-) Jugendstrafrechts begleitet.

Über § 105 sollen die größeren Chancen, die das Jugendstrafrecht im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht bietet, für die 18- bis 21-jährigen eröffnet werden. Gleichzeitig wird damit der Tatsache Rechnung getragen, daß sich junge Menschen in dieser Altersgruppe trotz Volljährigkeit noch in einer Übergangsphase befinden. Die Dynamik der Persönlichkeitswerdung verträgt sich nicht mit starren Altersgrenzen. Selbst wenn die Entwicklung biologisch und physisch abgeschlossen sein mag, gilt das nicht in gleicher Weise für psychische und soziale Prozesse. Entwicklungspsychologisch und soziologisch gesehen gibt es Möglichkeiten, Verfestigungen zu verhindern, u.a. über soziales Lernen bei der Übernahme neuer sozialer Rollen sowie aufgrund noch bestehender größerer Prägnanz (umfangreiche Nachweise in: DVJJ (Hrsg.), Junge Volljährige im Kriminalrecht, 1977). Kriminologisch geht es bei § 105 darum, die Gefahren von Ausgrenzungen und Abstempelung durch die weniger stigmatisierenden und repressionsärmeren Reaktionsmöglichkeiten zu reduzieren. Im übrigen zeigen sich bei den Kriminalitätserscheinungsformen größere Ähnlichkeiten zu den Straftaten Jugendlicher als zu denen Erwachsener (Nachweise: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 3. Aufl., 1999, § 105 Rn. 8).

Solche Hintergründe aufzuklären, ist auch Aufgabe der Jugendgerichtshilfe. Das OLG Saarbrücken hebt die Bedeutung der JGH für eine differenzierte Beurteilung des § 105 JGG auch bei Verkehrsstrafaten zutreffend hervor.

Bernd-Rüdeger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift